

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Änderung des Gebührensatzes

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr **für Kinder ab 3 Jahren** beträgt bei Buchungszeiten von:

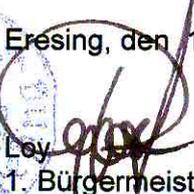
Buchungszeit	Kosten pro Monat ab 01.09.2011
4-5 Std.	86,00 €
5-6 Std.	95,00 €
6-7 Std.	109,00 €
7-8 Std.	122,00 €
8-9 Std.	136,00 €

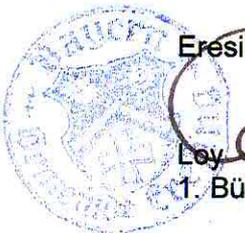
Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.
Die Benutzungsgebühr wird für eine Woche (5 Buchungstage) erhoben.

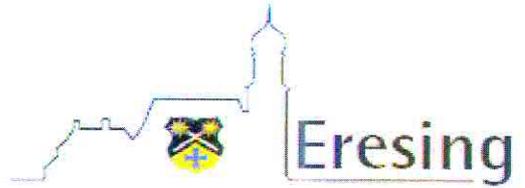
§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Eresing, den 13. Oktober 2011


1. Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 13. Oktober 2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

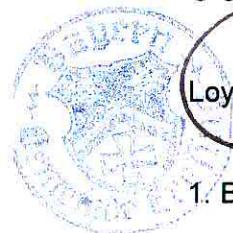
Die Anschläge wurden am 19.10.2011 angebracht und werden am 19.11.2011 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Eresing, den 19. Oktober 2011
Gemeinde Eresing

Loy

1. Bürgermeister





GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2011

TOP 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung);

Sach- und Rechtslage

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat die Elternbeitragsstaffelung in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen dahingehend überprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 19 Nr. 4 BayKiBiG eingehalten werden.

Dabei wurde festgestellt, dass eine unterschiedliche Beitragsstaffelung zwar den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG zugeordnet wurde, jedoch die nach Art. 19 Abs. 4 BayKiBiG geforderte entsprechende Elternbeitragsstaffelung nicht erfolgt ist.

Notwendig ist eine Staffelung, die

- mindestens 10 v.H. des für die Buchungszeitkategorie >3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden und
- mindestens 5 Euro beträgt.

Nach Auffassung des Landratsamtes sind folgende Anpassungen im **Kindergartenbereich** erforderlich:

Buchungszeiten	Beitrag bis-her	Beitrag neu
4 – 5 Stunden	87,00 €	86,00 €
5 – 6 Stunden	95,00 €	95,00 €
6 – 7 Stunden	109,00 €	109,00 €
7 – 8 Stunden	122,00 €	122,00 €
8 – 9 Stunden	136,00 €	136,00 €

Beschluss:

1. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden zum 01. September 2011 wie folgt neu festgesetzt:

Buchungszeiten	Beitrag bis-her	Beitrag neu
4 – 5 Stunden	87,00 €	86,00 €
5 – 6 Stunden	95,00 €	95,00 €
6 – 7 Stunden	109,00 €	109,00 €
7 – 8 Stunden	122,00 €	122,00 €
8 – 9 Stunden	136,00 €	136,00 €

2. Der Erlass der erforderlichen Änderungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Windach, den 14. Oktober 2011

Ley
1. Bürgermeister